

Nutzungsordnung (Fassung vom 17.09.2015)

Für das Bürgerhaus Hemelingen e.V., Godehardstraße 4, 28309 Bremen

§ 1

Nutzung des Bürgerhauses

Die Nutzung des Bürgerhauses ist unabhängig von der Mitgliedschaft im Verein Bürgerhaus Hemelingen e.V. (VBH). Sie ist nur nach vorheriger Genehmigung durch den VBH und aufgrund eines schriftlichen (Mietvertrages) Raumnutzungsvertrags zulässig, dessen Bestandteil diese Nutzungsordnung ist.

Der VBH e.V. fördert das friedliche Zusammenleben aller Menschen ohne Ansehen von Herkunft und Religion. Für Veranstaltungen, bei denen besorgt werden kann, dass der Veranstalter oder von ihm eingeladenen Personen für gegenläufige Ziele insbesondere für rassistische, antisemitische oder neonazistische Positionen eintreten werden oder entsprechende Musik dargeboten oder abgespielt werden wird, darf das Bürgerhaus nicht genutzt werden. Verstöße gegen diese Grundsätze führen zur fristlosen Kündigung des Raumnutzungsvertrags.

§ 2

Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Nutzung von Räumen ist rechtzeitig und schriftlich an den VBH zu richten.
- (2) Antragsteller*In kann nur der/die verantwortliche Nutzer*In bzw. der/die Veranstaltungsträger*In sein.

Der Antrag hat geeignete und umfassende Angaben zu enthalten über

- die Art der beabsichtigten Nutzung
- die Inhalte und Ziele der Veranstaltung
- die voraussichtliche Zahl der Besucher/Teilnehmer
- die Referenten
- die auftretenden Künstler etc.

Hierauf kann nur im Falle wiederholter Antragstellung verzichtet werden

- (3) Der Antragsteller hat nachzuweisen, daß er evtl. steuerlichen Vorschriften für die beabsichtigte Veranstaltung genügt hat.
- (4) Beabsichtigt der Antragsteller, für die Veranstaltung Eintrittsgelder zu verlangen, hat er deren Höhe im Antrag mitzuteilen.
- (5) Soweit von den Bestimmungen dieser Ordnung abgewichen werden soll, ist dies schriftlich zu beantragen und zu begründen.

§ 3

Antragsgenehmigung

- (1) Über die Raumvergabe entscheidet der/die vom Vorstand des VBH bestellte Geschäftsführer*In. Die Genehmigung erfolgt bei beantragter Dauernutzung grundsätzlich befristet.
- (2) Der Antrag kann insbesondere abgelehnt werden, wenn
- die vorgesehene Nutzung in Widerspruch steht zum integrativen Auftrag des VBH e.V. (§ 1)
 - der Antrag nicht den Erfordernissen des § 2 entspricht
 - die Nutzung oder die Höhe der Eintrittsgelder im Widerspruch zu den satzungsmäßigen Zwecken des VBH stehen
 - durch die Nutzung die Gemeinnützigkeit des VBH gefährdet wird
 - eine Verkaufsveranstaltung durchgeführt werden soll
 - die Räume des Bürgerhauses für die Nutzung ungeeignet sind.
 - die Nutzung kollidiert mit dem eigenen Programm des Bürgerhauses oder bereits genehmigten anderen Veranstaltungen.
- (3) Wird der Nutzungsantrag abgelehnt, entscheidet auf weiteren schriftlichen Antrag des Antragstellers der Vorstand auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung endgültig.
- (4) In begründeten Einzelfällen (insbesondere: kurzfristige Nutzung) kann der Antrag auch formlos an den VBH gerichtet werden. Der Antragsteller hat in jedem Falle diese Nutzungsordnung schriftlich anzuerkennen. Über den Antrag entscheidet ausschließlich und endgültig der/ die Geschäftsführer*In des VBH.

§ 4

Kündigung und Widerruf

- (1) Der Raumnutzungsvertrag kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn
- sich die Nutzungszeiten ändern und dies nicht rechtzeitig schriftlich beantragt wurde
 - gegen diese Nutzungsordnung verstoßen wird
 - ein/e Dauernutzer* In die überlassenen Räume nicht regelmäßig nutzt
 - sich herausstellt, daß der Antragsteller seinen Pflichten gem. § 2 Abs. 2 bis 5 nicht oder nur unvollständig genügt hat oder irreführende Angaben gemacht hat.
 - er/ die Nutzer*In mit fälligen Entgelten im Rückstand ist und erfolglos gemahnt wurde.
- (2) Absatz (1) gilt entsprechend für die Kündigung des (Mietvertrages) Raumnutzungsvertrags.

§ 5

Hausrecht und Aufsicht

- (1) Der/ die Geschäftsführer*In des VBH übt im Auftrage des Vorstandes das Hausrecht aus. Er/ Sie kann die Ausübung des Hausrechts im Einzelfall auf andere Mitarbeiter*Innen des Bürgerhauses übertragen.

- (2) Der/die Nutzer*In hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen, insbesondere hat er für die Dauer der Nutzung in ausreichender Zahl Aufsichtspersonal zu stellen und die Pflichten nach dem Versammlungsgesetz einzuhalten. Das Versammlungsgesetz gilt als Bestandteil dieser Ordnung.
- (3) Der/ die Nutzer*In kommt neben dem Verursacher für alle Schäden auf, die dem VBH eV. anlässlich der Nutzung entstehen.
- (4) Der/ die Nutzer*In hat dafür Sorge zu tragen, daß alle genutzten Räume aufgeräumt und besenrein verlassen werden. Benutztes Geschirr und Besteck ist zu spülen und wieder einzuräumen.
- (5) Der/die Nutzer*In hat dafür zu sorgen, daß Fahrräder nur an den dafür vorgesehenen Plätzen und Kraftfahrzeuge nur außerhalb des Bürgerhausgeländes oder auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen an der Godehardstraße abgestellt werden.
- (6) *Der/ die Nutzer*In hat die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen insbesondere des Versammlungsgesetzes und der GEMA zu gewährleisten. Streichen?*

§ 6

Nutzungsentgelt

- (1) Der Vorstand beschließt die Entgelte für die Nutzung des Hauses durch Dritte.
- (2) Die Höhe des jeweiligen Nutzungsentgeltes wird mit Antragsgenehmigung festgesetzt und im Raumnutzungsvertrag aufgeführt. Bei kommerzieller Nutzung kann das Entgelt abweichend von der Entgeltordnung festgesetzt werden.
- (3) Von der Inrechnungstellung eines Nutzungsentgeltes kann in besonders begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise abgesehen werden. Vereinsmitglieder erhalten Sonderkonditionen für private Veranstaltungen.
- (4) Der VBH kann von dem/der Nutzer*In Vorkasse in Höhe der zu erwartenden Entgelte für Nutzung, Getränke, Servicekräfte und Reinigung verlangen.
- (5) Hat der/die Nutzer*In die Räume nicht in Anspruch genommen, können diesem bis zu 50 % des Nutzungsentgeltes in Rechnung gestellt werden. Hiervon kann abgesehen werden, wenn eine rechtzeitige Anzeige an den VBH (2 Monate vorher) erfolgt ist oder die Räume noch anderweitig vermietet werden können.
- (6) Ein erhöhter Reinigungsaufwand wird gesondert mit Euro 15,00 pro Stunde in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche ist hierdurch nicht ausgeschlossen.
- (7) Das vereinbarte Nutzungsentgelt ist bei Veranstaltungen sofort nach Nutzungsende, bei längerer Nutzung monatlich per Ersten des Monats fällig. Die Zahlung hat unverzüglich und ohne Abzüge zu erfolgen. Überweisungen sind nur unter Angabe des Verwendungszweckes

und auf das Konto VBH bei der Sparkasse in Bremen,
IBAN: DE58290501010001083260, Swift: SBREBE22 möglich.

§ 7

Sonstige Bestimmungen

- (1) Der Antragsteller ist für die Erfüllung aller Pflichten der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte (GEMA) gegenüber selbst verantwortlich. Er hält den VBH von Ansprüchen der GEMA frei.
- (2) Getränke sind ausschließlich über das Bürgerhaus zu beziehen.
- (3) Der VBH haftet ausschließlich für grobes Verschulden und Vorsatz.
- (4) Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein, berührt das nicht die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen.

**Beschlossen vom Vorstand des Vereien Bürgerhaus Hemelingen
e.V. am 17.09.2015**